

Antrag auf Mitgliedschaft



Ich beantrage hiemit meine Aufnahme als aktives passives Mitglied
in die _____ -Abteilung

des MTV Bokel von 1922 e.V. zum _____ 20 _____

Name.....: _____ Vorname.....: _____

geb. am...: _____ in.....: _____

Straße.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon...: _____ Beruf.....: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wir möchten den Familienbeitrag in Anspruch nehmen und melden weiterhin folgende Familienmitglieder an:

Vorname: _____ geb.: _____ Sparte: _____

Vorname: _____ geb.: _____ Sparte: _____

Vorname: _____ geb.: _____ Sparte: _____

Vorname: _____ geb.: _____ Sparte: _____

Ich bin damit einverstanden, dass alle von mir gemachten Angaben zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik auf EDV gespeichert werden.

_____ Datum Unterschrift Antragsteller (Erziehungsberechtigter)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den **MTV Bokel von 1922 e.V.** widerruflich den jeweils gültigen Vereinsbeitrag bei Fälligkeit halbjährlich jährlich von meinem/unserem Konto einzuziehen

Konto-Nummer _____

Bankleitzahl _____

Bank _____

abw. Kontoinhaber _____

Datum _____

Unterschrift (Kontoinhaber) _____

Auszug aus der Satzung des MTV Bokel von 1922 e.V.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 1 Jahr auf schriftlichen Antrag werden. Für vereinsinterne Ehrungen gilt die Mitgliedschaft erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Durch seine Unterschrift erkennt der Antragsteller die gültige Satzung an. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.

Dieser Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum 31.12. des Jahres,

b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart oder an eine Mitgliederversammlung zulässig, das bzw. die endgültig entscheidet.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (einschließlich angeschlossener Fachverbände), soweit die Sportart betrieben wird, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisation zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,

e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge

Stand ab Januar 2012	(monatlich)	
	Aktive	Passive
1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	3,32	3,32
2. Jugendliche vom 15.- vollend. 18. Lebensj.	3,92	3,92
3. Erwachsene	6,61	5,00
4. Ehegattenbeitrag	9,36	7,35
5. Familienbeitrag	10,86	8,52
6. Rentner	3,32	2,66
7. Rentnerhepapaere	3,92	3,24
8. Wehrpfl., Schüler, Studenten, Auszubildende (nur mit Nachweis)	3,92	3,92
9. Arbeitslosenhilfe- und Sozialgeldempfänger (nur mit Nachweis)	1,77	1,77

Stichtag zur Feststellung der Beitragshöhe ist der 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.